

die Kosten für die Entwicklung und die Realisierung der Neuerung in der auf ein Benutzungsjahr entfallenden Höhe abzuziehen. Der nach Abzug der Kosten für die Entwicklung und die Realisierung der Neuerung verbleibende Nutzen ist die Grundlage für die Vergütung gemäß § 27 Absätze 1 und 2 der Neuerungsverordnung.

(5) Soweit Vor- und Nachteile nicht in Geld gemessen werden können, sind sie zu beschreiben. Sie sind entsprechend ihrer Bedeutung einzuschätzen und gegenüberzustellen. Dabei sind die auf ein Jahr entfallenden Aufwendungen für die Entwicklung und die Realisierung der Neuerung ebenfalls zu beschreiben und zu berücksichtigen. Der so ermittelte Nutzen ist die Grundlage für das Festsetzen der Vergütung gemäß § 27 Absätze 1 und 3 Ziff. 2 der Neuerungsverordnung.

### §3

Führt die Benutzung einer Neuerung zur Verbesserung der Organisation oder zur Vereinfachung der Arbeitsweise der Verwaltung, so ist der Nutzen, welcher dem Berechnen oder dem Festsetzen der Vergütung zugrunde zu legen ist, entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln.

## 2. Abschnitt

### Die Ermittlung der "Vor- und Nachteile"

#### 1. Unterabschnitt

#### Veränderung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit

##### Grundsätze

### §4

(1) Die Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit wird, an der Kosteneinsparung gemessen. Die Kosteneinsparung ist durch die Veränderung der Arbeits-, Material- und anderen Normen zu sichern.

(2) Die Kosteneinsparung gemäß Abs. 1 wird ermittelt durch den Vergleich

— der mit der Benutzung der Neuerung während des Benutzungsjahres entstandenen Kosten

mit

— den Kosten, die in diesem Zeitraum bei der gleichen Menge an Erzeugnissen ohne die Benutzung der Neuerung entstanden wären.

Dabei ist grundsätzlich von den Kosten je Einheit oder Stüde der Erzeugnisse auszugehen. Die Kosteneinsparung je Einheit oder Stück ist mit der im Benutzungsjahr hergestellten Menge zu multiplizieren.

(3) Wird durch die Benutzung einer Neuerung der Aufwand an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit erhöht, so sind die Bestimmungen dieses Unterabschnittes entsprechend anzuwenden.

### §5

(1) Wird der Bezug von Erzeugnissen durch eigene Herstellung oder wird die eigene Herstellung durch den Bezug von Erzeugnissen ersetzt, so sind die Her-

stellungskosten im benutzenden Betrieb mit den entsprechenden Kosten im Lieferbetrieb der Erzeugnisse zu vergleichen. Sind die Kosten des Lieferbetriebes nicht zu ermitteln, so ist im benutzenden Betrieb ein Preis zu kalkulieren und dieser mit dem Bezugspreis zu vergleichen. Bei diesen Vergleichen sind die Transport- und Zirkulationskosten zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen den Kosten oder den Preisen ist als Vor- oder Nachteil zu berücksichtigen.

(2) Werden fremde Leistungen gegen Eigenleistungen ausgetauscht oder umgekehrt, so ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

### §6

#### Lohn

(1) Der Aufwand an lebendiger Arbeit ist auf der Grundlage des Grund- und Hilfslohnes sowie der Lohnzuschläge zu messen.

(2) Zu dem Grund- und Hilfslohn ist ein Zuschlag in Höhe von 25% für die lohnabhängigen Kosten hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag beträgt bei Löhnen nach dem Bergbautarif 35%. Der Gemeinkostenzuschlagssatz wird nicht berücksichtigt.

### §7

#### Grund- und Hilfsmaterialien, fremde Leistungen

(1) Der Aufwand an Grund- und Hilfsmaterial einschließlich Energie ist auf der Grundlage des Preises, der im Betrieb kostenwirksam ist, zu messen. Der bei der Verarbeitung des Materials anfallende Schrott ist am Schrotterlös zu messen.

(2) Fremde Leistungen sind wie Material zu behandeln.

### §8

#### Arbeitsmittel

Der Aufwand an Arbeitsmitteln ist auf der Grundlage der auf ein Jahr entfallenden Kosten für die betreffenden Arbeitsmittel zu messen. Ein durch den Verkauf von Arbeitsmitteln erzielter Erlös wird nicht berücksichtigt.

### §9

#### Ausschuß und Nacharbeit

Der Aufwand für Ausschuß und Nacharbeit ist nach den §§ 6 bis 8 zu messen.

### §10

#### Umlaufmittel

Werden durch die Benutzung einer Neuerung die materiellen Umlaufmittel verringert, so sind 10% der eingesparten Umlaufmittel als Vorteil zu berücksichtigen, soweit die eingesparten Umlaufmittel nicht bereits als Kosteneinsparung nach anderen Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln sind.

## 2. Unterabschnitt

### Änderung des Gebrauchswertes

### §11

(1) Der höhere Gebrauchswert der im Benutzungsjahr neuerungsgemäß hergestellten neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisse ist an der Senkung des Auf-